



## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. Juli 2007

**auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften**

**(CON/2007/21)**

### Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 14. Juni 2007 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter, vierter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf sich auf nationale Zentralbanken (NZBen), die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz sowie auf Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen, bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

### **1. Ziel des Gesetzesentwurfs**

- 1.1 Der Gesetzesentwurf dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Investmentfondsbranche in Deutschland. Zu diesem Zweck sieht er zahlreiche Maßnahmen vor, insbesondere Deregulierung, Modernisierung offener Immobilienfonds, Förderung von Produktinnovationen und verbesserten Anlegerschutz sowie Corporate Governance.
- 1.2 Der Gesetzesentwurf wird das Investmentgesetz an die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)<sup>2</sup> anpassen. Folglich werden Kapitalanlagegesellschaften nicht mehr als Kreditinstitute angesehen oder dem deutschen Kreditwesengesetz unterliegen. Dies führt zu wichtigen Änderungen hinsichtlich ihrer Regulierung und Aufsicht. Kapitalanlagegesellschaften unterliegen in Zukunft ausschließlich der Aufsicht der

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

<sup>2</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als alleiniger Regulierungs- und Aufsichtsbehörde, da der Gesetzentwurf der Deutschen Bundesbank die Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften entzieht sowie die für Kapitalanlagegesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Berichtsanforderungen gegenüber der Deutschen Bundesbank abschafft.

- 1.3 Kapitalanlagegesellschaften werden zum Beispiel nicht mehr anzeigen müssen, dass sie beabsichtigen, in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung zu errichten<sup>3</sup>. Dies würde auch für Änderungen in Bezug auf Zweigniederlassungen gelten<sup>4</sup>. Außerdem würden Kapitalanlagegesellschaften nicht mehr verpflichtet sein, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Prüfungsberichte<sup>5</sup> an die Deutsche Bundesbank zu liefern und ein Absinken ihres Grundkapitals anzuzeigen<sup>6</sup>. Kapitalanlagegesellschaften müssten auch nicht ihre Verkaufsprospekte<sup>7</sup>, ihre Zwischenberichte, Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichte über die von ihnen verwalteten Fonds übermitteln<sup>8</sup>. Darüber hinaus würde die Deutsche Bundesbank nicht mehr über die Bestellung eines Abschlussprüfers<sup>9</sup> unterrichtet werden und den Abschlussprüfern der Kapitalanlagegesellschaften oblägen keine Verpflichtungen mehr gegenüber der Deutschen Bundesbank<sup>10</sup>. In Bezug auf Auskünfte und Prüfungen zur Verfolgung unerlaubt betriebener Investmentgeschäfte durch Kapitalanlagegesellschaften verbleiben die Aufsichtsbefugnisse bei der BaFin und die Deutsche Bundesbank würde in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen<sup>11</sup>.
- 1.4 Der Gesetzentwurf schränkt auch die Regeln für den Informationsaustausch zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank ein. § 18 des Investmentgesetzes sieht in seiner geänderten Fassung vor, dass die BaFin der Deutschen Bundesbank Informationen und Unterlagen nur zur Verfügung zu stellen hat, die sie auf Grundlage des Investmentgesetzes erlangt hat und die die Deutsche Bundesbank für die Erfüllung ihrer Aufgabe, die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen, zwingend benötigt und die Deutsche Bundesbank sich diese Informationen auf andere Weise nicht beschaffen kann.
- 1.5 Außerdem beabsichtigt der Gesetzentwurf die Abschaffung der zwingenden vorherigen Anhörung der Deutschen Bundesbank durch das Bundesministerium der Finanzen im Hinblick auf den Erlass von Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen, die nähere Bestimmungen in den Bereichen der Rechnungslegung, Ermittlung des Wertes jeder Anteilklasse oder jedes Teilfonds<sup>12</sup>, Zwischenberichte<sup>13</sup>, Derivate<sup>14</sup>, Beschaffenheit von Risiko-Messsystemen<sup>15</sup> usw. enthalten.

---

3 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes.

4 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 12 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Investmentgesetzes.

5 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 19 des Investmentgesetzes.

6 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 97 des Investmentgesetzes.

7 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 42 Absatz 6 des Investmentgesetzes.

8 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 45 des Investmentgesetzes.

9 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 19 des Investmentgesetzes.

10 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 19 des Investmentgesetzes.

11 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 19 des Investmentgesetzes.

12 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 34 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes.

13 Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 44 des Investmentgesetzes.

- 1.6 Darüber hinaus würden mehrere Beschränkungen, die auf dem deutschen Aktiengesetz beruhen, nicht mehr für Investmentaktiengesellschaften gelten.

## **2. Stabilität des Finanzsystems und Aufsichtsfunktion einer Zentralbank**

### *2.1 Allgemeine Anmerkungen*

- 2.1.1 Nach Artikel 105 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat das Europäische System der Zentralbanken die Aufgabe, zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen beizutragen. Aufgrund der Schlüsselrolle der Zentralbanken im Finanzsystem, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Geldpolitik und der Sicherstellung eines reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme, hat die EZB stets deren Einbeziehung in die Aufsicht befürwortet<sup>16</sup>. Darüber hinaus ist die Beibehaltung einer engen Einbeziehung der NZBen in die Aufsicht eine wichtige Voraussetzung dafür, dass das Eurosystem gemäß Artikel 105 Absatz 5 des EG-Vertrags adäquat zur Überwachung der Risiken für die Stabilität des Finanzsystems im Euro-Währungsgebiet beitragen und auf diese Weise eine reibungslose Koordinierung zwischen den auf der Ebene des Eurosystems ausgeübten Zentralbankfunktionen und den auf nationaler Ebene ausgeübten Aufsichtsfunktionen gewährleisten kann.
- 2.1.2 In dieser Hinsicht ist der Zugang der Zentralbanken zu aufsichtlichen Informationen und die Zusammenarbeit zwischen Finanzaufsichtsbehörden und Zentralbanken unerlässlich<sup>17</sup>. Insbesondere auch mit Blickrichtung auf die Stabilität des Finanzsystems müsste die Zentralbank unbedingt in jede Krise auf den Finanzmärkten einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sind die rasche Verfügbarkeit entsprechender Informationen und die Möglichkeit, diese zu bewerten, von entscheidender Bedeutung.
- 2.1.3 Angesichts dieser Erwägungen befürwortet die EZB den derzeit geltenden Rahmen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank, der Fragen der Stabilität des deutschen Finanzsystems, der Entwicklung der effektiven Aufsichtspraxis und der laufenden Aufsicht über Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute umfasst. Dies entspricht der Auffassung der EZB, dass die Beibehaltung der engen Einbeziehung der NZBen in die Aufsicht

---

<sup>14</sup> Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 51 Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 des Investmentgesetzes.

<sup>15</sup> Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des § 119 Satz 1 des Investmentgesetzes.

<sup>16</sup> Siehe z. B. Nummer 2.1.2 der Stellungnahme der EZB CON/2006/15 vom 9. März 2006 auf Ersuchen der polnischen Finanzministerin zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Aufsicht über Finanzinstitute und die Stellungnahme der EZB CON/2006/20 vom 25. April 2006 zu dem niederländischen Entwurf eines Gesetzes zur Aufsicht über den Finanzsektor.

<sup>17</sup> Siehe z. B. die Nummern 2.3 und 2.4 der Stellungnahme der EZB CON/2006/15 sowie die Nummern 2.4 und 2.5 der Stellungnahme der EZB CON/2006/20.

eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass das Eurosystem adäquat zur Überwachung der Risiken für die Stabilität des Finanzsystems im Euro-Währungsgebiet beitragen kann<sup>18</sup>.

## 2.2 *Spezielle Anmerkungen*

- 2.2.1 Die EZB stellt mit Sorge fest, dass der Gesetzentwurf – insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung der Direktmeldungen von Informationen an die Deutsche Bundesbank und der vorherigen Anhörung der Deutschen Bundesbank durch das Bundesministerium der Finanzen – zu erheblichen rechtlichen Hindernissen für den Informationsaustausch und den Zugang der Deutschen Bundesbank zu Informationen über Angelegenheiten betreffend die Stabilität des Finanzsystems führen würde. Angesichts der verstärkten Integration der Finanzdienstleistungen sieht es die EZB als erforderlich an, die Einbeziehung der Deutschen Bundesbank in die Definition des Umfangs der von Instituten zu meldenden Informationen und ihren laufenden Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden könnten, beizubehalten. Die Zentralbank sollte über die Voraussetzungen zur Beurteilung eventueller systemischer Auswirkungen von sektorübergreifenden Verflechtungen und dem Verhalten komplexer Finanzkonzerne auf die Geld- und Kapitalmärkte sowie auf Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme verfügen.
- 2.2.2 Die Einführung der Bedingung in § 18 des Gesetzentwurfs, dass die Deutsche Bundesbank Informationen von der BaFin nur einholen kann, wenn sie sich diese Informationen auf andere Weise nicht beschaffen kann, wird von der EZB nicht befürwortet. Die Einführung dieser Bedingung könnte die Deutsche Bundesbank bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten, die sich aus ihren Aufgaben im Rahmen des ESZB ergeben, insbesondere im Bereich der Stabilität des Finanzsystems, wesentlich beeinträchtigen<sup>19</sup>. Außerdem schlägt die EZB vor, dass der Gesetzentwurf klarstellen sollte, dass die der Deutschen Bundesbank gegenwärtig gemeldeten Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und angemessen sind und dass sie diese Informationen weiterhin von der BaFin gemäß § 18 erhalten soll.

## 3. **Statistische Berichtspflichten**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die statistischen Berichtspflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank. In diesem Zusammenhang geht die EZB davon aus, dass es sich bei der Änderung des § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der die Rolle der Deutschen Bundesbank bei der Erhebung von statistischen Daten von Kapitalanlagegesellschaften und

---

<sup>18</sup> Siehe z. B. Nummer 5 der Stellungnahme der EZB CON/2001/35 vom 8. November 2001 auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>19</sup> Darüber hinaus bestimmen nicht einmal die der Änderung des § 18 des Gesetzes beigefügten Erläuterungen, wie der Ausdruck „auf andere Weise“ zu interpretieren ist, d. h. ob von der Deutschen Bundesbank verlangt wird, dass sie die Informationen von „öffentlichen Quellen“ einholt oder ob die Deutsche Bundesbank mit anderen öffentlichen Behörden, die diese Informationen besitzen könnten, zusammenarbeiten muss.

Investmentaktiengesellschaften anerkennt, lediglich um eine technische Anpassung handelt, da diesen Gesellschaften nicht mehr die Eigenschaft eines Kreditinstituts zukäme.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Juli 2007.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*  
Jean-Claude TRICHET